

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

28. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. Oktober 1975

Nummer 114

Inhalt

I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
7815	14. 8. 1975	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen zu Folgemaßnahmen bei Flurbereinigungen (Richtlinien für Folgemaßnahmen)	1848

I.

7815

**Richtlinien
für die Gewährung von Zuwendungen
zu Folgemaßnahmen bei Flurbereinigungen
(Richtlinien für Folgemaßnahmen)**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
v. 14. 8. 1975 – II B 2 – 2367/2 – 133

1 Allgemeines

In einer Flurbereinigung aufgrund des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591/BGBl. III 7815 – 1) müssen sich die landwirtschaftlichen Betriebe auf die neuen Wirtschaftsbedingungen umstellen. Zur Erleichterung und Beschleunigung der Betriebsumstellung können die hierfür im Flurbereinigungsgebiet erforderlichen Folgemaßnahmen durch Zuwendungen gefördert werden.

2 Zuwendungsempfänger

Empfänger einer Zuwendung für Folgemaßnahmen können sein:

- 2.1 einzelne Beteiligte des Flurbereinigungsverfahrens (Eigentümer und Pächter),
- 2.2 Teilnehmergemeinschaften der Flurbereinigung,
- 2.3 Wasser- und Bodenverbände (nur für tiefbautechnische Maßnahmen gem. Nrn. 3.6, 3.7 und 3.13).

3 Zuwendungsfähige Folgemaßnahmen

- 3.1 Beseitigung von Stubben, deren Stammholz vor mehr als 5 Jahren entfernt worden ist, soweit die Beseitigung der Herrichtung einheitlich zu bewirtschaftender landwirtschaftlicher Nutzflächen dient. Die Befristung gilt nicht für neu zugeteilte Grundstücke;
- 3.2 Einebnungen und Verfüllungen landwirtschaftlicher Nutzflächen;
- 3.3 Überdecken von landwirtschaftlich genutzten Böden mit geeignetem Material einschließlich Vermischen;
- 3.4 Tiefpflügen von ertragsunsicheren Böden, sofern diese Flächen bereits landwirtschaftlich genutzt werden;
- 3.5 Beseitigung schädlicher Bodenverdichtungen (außer Pflugsohlenverdichtungen) auf landwirtschaftlich genutzten Flächen;
- 3.6 Entwässerung landwirtschaftlicher Nutzflächen ohne erhebliche wasserregelnde Maßnahmen;
- 3.7 ortsfeste Einrichtungen zur Beregnung landwirtschaftlicher Nutzflächen;
- 3.8 Meliorationsdüngung auf Flächen, auf denen Folgemaßnahmen gemäß Nrn. 3.1 bis 3.5 durchgeführt worden sind;
- 3.9 Beschaffung von Grünlandsaatgut für Flächen, auf denen Folgemaßnahmen gemäß Nrn. 3.1 bis 3.5 durchgeführt worden sind, sowie für neu angelegte oder durch Grenzverschiebungen veränderte Grünlandflächen. Es muß sich um eine von der Landwirtschaftskammer anerkannte Saatgutmischung handeln;
- 3.10 Einzäunungen (fest) aus haltbaren Pfählen und neuem Draht von neu angelegten oder durch Grenzverschiebungen veränderten Viehweiden sowie von Viehweiden, auf denen Folgemaßnahmen gemäß Nrn. 3.1 bis 3.5 durchgeführt worden sind. Vorgeschriebene Grenzabstände sind einzuhalten;
- 3.11 Anlage von Tränken auf Viehweiden einschließlich Herstellung bzw. Anschaffung von Brunnen, Wasserleitungen, Wassersammelbehältern und Weideselbsttränken (nur bei Speisung mit einwandfreiem Tränkwasser aus Bohr- bzw. Ringbrunnen, Quellen oder öffentlichen Wasserversorgungsanlagen);
- 3.12 Pflanzung schattenspendender Baumgruppen in Viehweiden;

3.13 Verbesserung von landwirtschaftlichen Wirtschaftswegen und Hofzufahrten einzelner Beteiligter. Innerhalb der Betriebsstätte kann nur die Zufahrt zu einem Hauptwirtschaftsgebäude einschließlich einer etwa erforderlichen Wendemöglichkeit gefördert werden;

3.14 Durchführung von Bodenuntersuchungen auf Nährstoffgehalt auf den durch den Flurbereinigungsplan zugewiesenen Acker- und Grünlandflächen;

3.15 Beschaffung vorgeschriebener Antragsunterlagen, Planungen, Spezialuntersuchungen und Bauleitung für zuwendungsfähige Maßnahmen. Planungen und Spezialuntersuchungen bei größeren und zusammenhängenden Objekten können als selbständige Maßnahmen gefördert werden.

4 Nicht zuwendungsfähige Maßnahmen

- 4.1 Maßnahmen zur wertgleichen Abfindung der einzelnen Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens,
- 4.2 Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen der Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens (§§ 39ff. FlurbG),
- 4.3 Ausgleich für vorübergehende Nachteile (§ 51 FlurbG),
- 4.4 Ausführung gemeinschaftlicher Folgemaßnahmen nach den Bestimmungen des Flurbereinigungs-gesetzes,
- 4.5 Unterhaltungsmaßnahmen und Wiederherstellung eines früheren Zustandes,
- 4.6 Maßnahmen mit zuwendungsfähigen Ausgaben von insgesamt weniger als 200 DM je Antrag,
- 4.7 eigene Arbeiten und Sachleistungen des Zuwendungsempfängers; Nr. 5.43 bleibt unberührt.

5 Art und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Es werden Zuweisungen und Zuschüsse gewährt.
- 5.2 Die Zuwendung beträgt 50 v. H., bei Aussiedlungen 60 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- 5.3 Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gehören nicht:
 - 5.31 Vorsteuerbeträge mit Ausnahme derjenigen, die nicht abziehbar sind, weil sie in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der nach § 4 Nr. 12 Umsatzsteuergesetz steuerfreien Vermietung und Verpachtung von Grundstücken stehen,
 - 5.32 gewährte Rabatte, Skonti und sonstige Preisnachlässe.
- 5.4 Zur Vereinfachung des Bewilligungs- und Abrechnungsverfahrens ist der Berechnung der prozentualen Zuwendung für folgende Maßnahmen die angegebene Kostenpauschale zugrunde zu legen:

5.41 Meliorationsdüngung	500,— DM/ha
5.42 Saatgut für Dauergrünland	180,— DM/ha
5.43 Weideeinzäunung	
Außenzaun komplett 4drähtig	3,— DM/lfd. m
Außenzaun komplett 3drähtig	2,70 DM/lfd. m
Außenzaun komplett 2drähtig	2,20 DM/lfd. m
- 5.5 Überschreiten die Ausgaben für Planung und Ausführung von Folgemaßnahmen auf einer Meliorationsfläche 6000 DM/ha, so ist der diesen Betrag übersteigende Anteil nicht zuwendungsfähig.
- 5.6 Überschreiten die Ausgaben für Planung und Ausführung der Verbesserung von Wirtschaftswegen und Hofzufahrten 60000 DM/km, so ist der diesen Betrag übersteigende Anteil nicht zuwendungsfähig.
- 5.7 Die Bodenuntersuchungen auf Nährstoffgehalt werden von der Landwirtschaftskammer – Landwirtschaftliche Untersuchungs- und Forschungsanstalt – durchgeführt. Die Gebühren nach dem Gebührentarif zur Gebührenordnung der Landwirtschaftskammer werden der Landwirtschaftskammer vom Landesamt für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen gezahlt.

- 6 Allgemeine Grundsätze für die Gewährung einer Zuwendung
- 6.1 Bei Vergabe und Ausführung von Unternehmerleistungen sind die Bestimmungen der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) zu beachten. Von einer Ausschreibung gemäß VOB/A § 3 Nrn. 3 und 4 kann Abstand genommen werden, wenn die Kosten einer einzelnen geförderten Maßnahme nicht mehr als 8000 DM betragen.
- 6.2 Für die Planung und Ausführung von Dränungen sind die Vorschriften der Dränanweisung (DIN 1185) zu beachten.
- 6.3 Ein Pächter kann eine Zuwendung erhalten, wenn das Einverständnis des Eigentümers zur Durchführung der Folgemaßnahmen vorliegt.
- 6.4 Für die Beseitigung von Stubben auf Flächen, die Wald im Sinne des Landesforstgesetzes vom 29. Juli 1969 (GV. NW. S. 588), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 1975 (GV. NW. S. 304) – SGV. NW. 790 – sind, wird eine Zuwendung nur bewilligt, wenn eine Umwandlungsgenehmigung der Forstbehörde gem. § 41 oder § 42 Landesforstgesetz vorliegt, es sei denn, daß gem. § 45 Landesforstgesetz eine Umwandlungsgenehmigung nicht erforderlich ist.
- 6.5 Sofern für den Betrieb einer Beregnungsanlage (Nr. 3.7) oder einer Tränkanlage (Nr. 3.11) eine erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung erforderlich ist (Entnahme aus dem Grundwasser oder aus oberirdischem Gewässer), muß dem Antrag eine wasserrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung beigelegt werden.
- 6.6 Der Antragsteller muß sich schriftlich verpflichten,
- 6.61 die Zuwendung wirtschaftlich und sparsam und nur zur Erfüllung des Zuwendungszwecks zu verwenden,
- 6.62 mit der Ausführung der Folgemaßnahmen erst nach der Bewilligung der Zuwendung zu beginnen,
- 6.63 die Bestimmungen der Verdingungsordnung für Bauleistungen zu beachten,
- 6.64 die Anordnungen der aufsichtführenden Dienststelle zu befolgen,
- 6.65 die geplante Maßnahme ordnungsgemäß durchzuführen und die Anlagen nach der Ausführung sorgfältig zu unterhalten,
- 6.66 die verbesserten Grundstücke ordnungsgemäß zu bewirtschaften,
- 6.67 für denselben Zweck andere Zuwendungen des Landes oder des Bundes nicht in Anspruch zu nehmen,
- 6.68 sich der öffentlichen Überwachung der Unterhaltung zu unterwerfen.
- 6.7 Werden die Verpflichtungen nach Nr. 6.6 nicht eingehalten, kann die Zuwendung bis 10 Jahre nach Bewilligung zurückgefordert werden.
- 7 Bewilligungsbehörde
Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen.
- 8 Antrag auf Gewährung einer Zuwendung
- 8.1 Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung (vierfach) ist nach Muster der Anlage 1 über die Landwirtschaftskammer – Bezirksstelle für Agrarstruktur/Landeskultur – und das zuständige Amt für Agrarordnung an das Landesamt für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen zu richten.
Dem Antrag sind beizufügen:
- 8.11 ein Auszug aus der Flurkarte, in dem die Flurstücke gekennzeichnet sind, auf denen Folgemaßnahmen durchgeführt werden sollen. Hiervon kann abgesehen werden, wenn die Landwirtschaftskammer – Bezirksstelle für Agrarstruktur/Landeskultur – die beabsichtigten Maßnahmen in eine Übersichtskarte über die neuen Eigentumsverhältnisse einträgt;

Anlage 1

- 8.12 eine Kostenübersicht mit Finanzierungsplan (vierfach) nach Muster der Anlage 2, in der alle Leistungen und Lieferungen enthalten sind, die für die vorgesehenen Folgemaßnahmen erbracht werden müssen, erforderlichenfalls mit Angeboten für Unternehmerleistungen auf besonderem Blatt;
- 8.13 bei Pachtflächen eine Erklärung des Eigentümers (Nr. 6.3);
- 8.14 bei Beseitigung von Stubben gegebenenfalls eine Umwandlungsgenehmigung der Forstbehörde (Nr. 6.4);
- 8.15 beim Bau von Beregnungs- oder Tränkanlagen erforderlichenfalls eine Erlaubnis oder Bewilligung der Wasserbehörde (Nr. 6.5);
- 8.16 bei Folgemaßnahmen tiefbautechnischer Art die notwendigen Planungsunterlagen und erforderlichenfalls die Ergebnisse von Spezialuntersuchungen.
- 8.2 Die Bewilligungsbehörde kann bei tiefbautechnischen Vorhaben von geringer Bedeutung auf die Planungsunterlagen verzichten, wenn die schriftliche Darlegung genügt, um die geplante Maßnahme zu fördern, zu beaufsichtigen und die Unterhaltung zu überwachen. Bei einer Dränung ist in jedem Fall ein Ausführungsplan notwendig, um die Unterhaltung und deren Überwachung zu ermöglichen.
- 8.3 Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung soll unmittelbar nach dem in den Überleitungsbestimmungen (§§ 62ff. FlurbG) von der Flurbereinigungsbehörde bestimmten Zeitpunkt des Besitz-, Nutzungs- und Verwaltungsüberganges gestellt werden. Die Frist für die Antragstellung endet spätestens am 31. Dezember des 5. Jahres, das auf den Besitz- und Nutzungsübergang folgt. Verzögert sich der Wege- oder Gewässerbau, so kann für die betroffenen Flächen auch noch nach dem angegebenen Termin ein Antrag gestellt werden. Das gleiche gilt im Falle anhängiger Beschwerden und Klagen gegen den Flurbereinigungsplan. Der Antrag ist jedoch unverzüglich nach Wegfall der Hinderungsgründe zu stellen.
- 8.4 Werden Wege oder Gewässer vor dem Besitz- und Nutzungsübergang ausgebaut, kann in dringenden Fällen ein Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zu Folgemaßnahmen vorzeitig gestellt werden, wenn die beabsichtigte Maßnahme in einem ursächlichen Zusammenhang mit den Ausbaumaßnahmen steht.
- 9 Prüfung des Antrages
- 9.1 Die Landwirtschaftskammer – Bezirksstelle für Agrarstruktur/Landeskultur – nimmt zu jedem Antrag Stellung.
Im allgemeinen genügt eine kurze Stellungnahme auf dem Antragsvordruck. Bei Vorhaben mit veranschlagten Gesamtkosten (Nr. 8.12) von über 10000 DM ist eine zusätzliche Stellungnahme zur technischen Abwicklung und zu den betriebswirtschaftlichen Auswirkungen der Folgemaßnahmen abzugeben. Dabei sind die Ergebnisse der Standortuntersuchungen für die Landwirtschaft (RdErl. v. 20. 1. 1961 – S. MBL. NW. 7816) zu berücksichtigen.
Sofern nach Art, Umfang und Bedeutung der Maßnahme die Zuziehung von Spezialisten erforderlich ist, können nach Antragstellung Sondergutachten gefordert werden, die unter Quellenangabe in die Stellungnahme aufzunehmen oder ihr beizufügen sind.
- 9.2 Die Landwirtschaftskammer – Bezirksstelle für Agrarstruktur/Landeskultur – erklärt, ob sie das Vorhaben befürwortet oder ablehnt. Gleichzeitig prüft sie die Kostenübersicht (Nr. 8.12) und die Planungsunterlagen für landwirtschaftlich-technische Maßnahmen.
- 9.3 Das Amt für Agrarordnung prüft, ob die Voraussetzungen für eine Förderung erfüllt sind und ob gegen die Gewährung einer Zuwendung in der befürworteten Höhe im Hinblick auf die Abfindung des Antragstellers in rechtlicher und tatsächlicher Beziehung Bedenken bestehen. Gleichzeitig prüft es die Kostenübersicht (Nr. 8.12) und die Planungsunterlagen für tiefbautechnische Maßnahmen.

10 Zuwendungsbescheid

Anlage 1

10.1 Die Bewilligungsbehörde erteilt dem Antragsteller einen Zuwendungsbescheid nach Muster der Anlage 1.

10.2 Eine Zuwendung darf nur im Einvernehmen mit der Landwirtschaftskammer – Bezirksstelle für Agrarstruktur/Landeskultur – bewilligt werden. Hält die Bewilligungsbehörde trotz fehlenden Einvernehmens eine Zuwendung für gerechtfertigt, ist meine Entscheidung herbeizuführen.

10.3 Die Bewilligungsbehörde setzt die aufsichtführende Dienststelle (Nr. 11) von der Gewährung der Zuwendung in Kenntnis.

11 Aufsicht

11.1 Die Aufsicht bei der Durchführung der unter Nr. 3 aufgeführten Folgemaßnahmen, mit Ausnahme der tiefbautechnischen Maßnahmen (Nrn. 3.6, 3.7 und 3.13), obliegt der Landwirtschaftskammer – Bezirksstelle für Agrarstruktur/Landeskultur –.

11.2 Bei tiefbautechnischen Maßnahmen, die von einzelnen Beteiligten und Teilnehmergemeinschaften (Nrn. 2.1 und 2.2) vorgenommen werden, liegt die Aufsicht beim Amt für Agrarordnung.

11.3 Sind Wasser- und Bodenverbände (Nr. 2.3) Zuwendungsempfänger, ist deren Aufsichtsbehörde für die Aufsicht zuständig.

11.4 Die Aufsicht erstreckt sich darauf, daß die geförderten Maßnahmen ordnungsgemäß ausgeführt und hierbei die Baubestimmungen und sonstigen Verwaltungsvorschriften sowie die Bewilligungsbedingungen beachtet werden. Die Anordnungen der Dienststelle, die die Aufsicht führt, sind zu befolgen.

11.5 Die Verantwortung für die Einhaltung der Baubestimmungen und sonstiger Rechts- und Verwaltungsvorschriften obliegt dem Zuwendungsempfänger.

11.6 Soll in Art oder Umfang der Ausführung einer Folgemaßnahme vom Antrag oder von den in der Kostenübersicht angegebenen Preisen abgewichen werden, so bedarf dies der Einwilligung der Bewilligungsbehörde. Änderungen in Art oder Umfang der Ausführung einer Folgemaßnahme sind rechtzeitig vor Inangriffnahme der zusätzlichen Arbeiten anzuzeigen.

12 Verwendungsnachweis und Auszahlung der Zuwendung

12.1 Die Abnahme der Maßnahmen obliegt der für die Aufsicht zuständigen Dienststelle (Nr. 11).

12.2 Der Zuwendungsempfänger hat der für die Aufsicht zuständigen Dienststelle die Fertigstellung der Maßnah-

men unter Beifügung spezifizierter Rechnungsbelege und des Verwendungsnachweises spätestens bis zu dem im Zuwendungsbescheid genannten Zeitpunkt anzuzeigen.

Im Verwendungsnachweis hat der Zuwendungsempfänger durch seine Unterschrift zu versichern, daß die im Kostennachweis nach Muster der Anlage 3 aufgeführten Maßnahmen ordnungsgemäß erledigt und die geltend gemachten Aufwendungen tatsächlich entstanden sind.

Anlage :

12.3 Die zuständige Dienststelle (Nr. 11) legt der Bewilligungsbehörde nach Durchführung der Folgemaßnahmen über das Amt für Agrarordnung den Schlußverwendungsnachweis (dreifach) nach Muster der Anlage 5 und einen Kostennachweis mit den zugehörigen Rechnungsbelegen vor. Sie bescheinigt die sachliche Richtigkeit. Das Amt für Agrarordnung prüft die Rechnungsbelege und stellt sie gemäß §§ 78ff. RRO fest.

Anlage :

12.4 Wenn es zur Finanzierung erforderlich ist, können entsprechend dem Fortgang der Arbeiten Teilzahlungen geleistet werden nach Vorlage von Teilverwendungsnachweisen gemäß Muster der Anlage 4. Diese Zahlungen dürfen jedoch insgesamt neun Zehntel der bewilligten Zuwendung nicht überschreiten. Die restliche Zuwendung darf erst nach Vorliegen des Schlußverwendungsnachweises ausgezahlt werden.

Anlage :

12.5 Die endgültige Zuwendung wird nach den entstandenen Kosten bzw. den in Nr. 5.4 genannten Kostenpauschalen bemessen und nach Vorlage des Verwendungsnachweises ausgezahlt.

13 Verfahrensrechtliche Sondervorschriften

Im übrigen gelten, insbesondere für Gewährung und Abrechnung der Zuwendungen:

13.1 die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung,

13.2 die Richtlinien NW (Gemeinden) zu § 64 a Abs. 1 RHO, RdErl. d. Innenministers v. 8. 11. 1966 (SMBL. NW. 6300), und die zugehörigen Erlasse, soweit in diesen Richtlinien nichts anderes bestimmt oder zugelassen ist.

14 Schlußbestimmungen

14.1 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung nach diesen Richtlinien besteht nicht.

14.2 Diese Richtlinien treten ab 1. Januar 1976 an die Stelle der Vorläufigen Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen zu Folgemaßnahmen bei Flurbereinigungen (Richtlinien für Folgemaßnahmen) vom 25. 3. 1974 – n. v. – II B 2 – 2367/2 – 133 –.

14.3 Mein RdErl. v. 14. 12. 1970 (SMBL. NW. 7815) wird aufgehoben.

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

Anlage 1

An das
Landesamt für Agrarordnung
Nordrhein-Westfalen
44 Münster

**Antrag
auf Gewährung einer Zuwendung
zu Folgemaßnahmen bei Flurbereinigungen**
gem. den Richtlinien für Folgemaßnahmen v. 14. 8. 1975 (SMBL. NW. 7815)

Flurbereinigung: Kreis: Reg.-Bez.:

Name, Vorname:

Wohnort:
(Postleitzahl, Ort, Straße, Haus-Nr.)

Bankkonto: bei (BLZ)

Ich beantrage eine Zuwendung für die in der beigefügten Kostenübersicht bezeichneten Folgemaßnahmen. Außerdem füge ich bei:

- | | |
|--|--|
| ☐ Verpflichtungserklärung | ☐ Genehmigung der Forstbehörde |
| ☐ Angebot(e) | ☐ Planungsunterlagen |
| ☐ Erklärung des Eigentümers | ☐ Stellungnahme der Wasserbehörde |
| | ☐ Zusätzliche Stellungnahme |

Ich verpflichte mich,

1. die Zuwendung wirtschaftlich und sparsam und nur zur Erfüllung des Zuwendungszweckes zu verwenden,
2. mit der Ausführung der Folgemaßnahmen erst nach der Bewilligung der Zuwendung zu beginnen,
3. die Bestimmungen der Verdingungsordnung für Bauleistungen zu beachten,
4. die Arbeiten ordnungsgemäß durchzuführen, die Anlagen sachgemäß zu unterhalten, die verbesserten Grundstücke ordnungsgemäß zu bewirtschaften und die Anordnungen der aufsichtführenden Dienststelle zu befolgen,
5. bei Abweichungen in Art und Umfang der Ausführung von den im Antrag aufgeführten Folgemaßnahmen oder von den veranschlagten Preisen die Einwilligung der Bewilligungsbehörde zu beantragen,
6. Zuwendungen aus anderen Förderungsmitteln des Bundes oder des Landes für diese Folgemaßnahmen nicht in Anspruch zu nehmen,
7. mich der öffentlichen Überwachung der Unterhaltung der Anlagen durch die Bewilligungsbehörde und durch die von ihr beauftragten Dienststellen oder Personen zu unterwerfen,
8. die Zuwendung zurückzuzahlen und mit 2 v. H. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen,
- 8.1 wenn ich die Zuwendung zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben, erhalten habe,
- 8.2 wenn ich die vorgenannten Verpflichtungen nicht einhalte.

Ich erkläre, daß die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

Die allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze zu § 44 der Landeshaushaltsordnung und die Richtlinien des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erkenne ich an.

Mir ist bekannt, daß die Antragstellung keinen Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung begründet.

....., den 19....

.....
(Unterschrift des Antragstellers)

Landwirtschaftskammer den 19....
Bezirksstelle für Agrarstruktur/Landeskultur*)

Das Vorhaben wird befürwortet / abgelehnt*)

Bei landwirtschaftlich-technischen Maßnahmen: Kostenübersicht und sonstige Planungsunterlagen wurden geprüft.

.....
(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes streichen

Amt für Agrarordnung

....., den 19....

Die Voraussetzungen für eine Förderung sind erfüllt.

Im Hinblick auf die Abfindung des Antragstellers bestehen in rechtlicher und tatsächlicher Beziehung gegen die Gewährung der Zuwendung keine Bedenken. Bei tiefbautechnischen Maßnahmen: Kostenübersicht und sonstige Planungsunterlagen wurden geprüft.

.....
(Unterschrift)

Landesamt für Agrarordnung
Nordrhein-Westfalen

Münster, den 19....

Zuwendungsbescheid Nr.

Auf Ihren obigen Antrag bewillige ich Ihnen aufgrund der o.a. Richtlinien für die in der Kostenübersicht bezeichneten Maßnahmen vorbehaltlich der Vorlage des Verwendungsnachweises eine(n) Zuweisung/Zuschuß*) in Höhe von v.H. der tatsächlich entstandenen und zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch DM.

Ihr Antrag vom 19.... ist Bestandteil dieses Bescheides. Die Bewilligung erlischt, wenn der Verwendungsnachweis nicht bis zum 19.... eingereicht worden ist.

Die Bewilligung wird widerrufen, wenn Sie die in Ihrem Antrag anerkannten Verpflichtungen nicht einhalten.

Die Zuwendung kann entsprechend dem Fortgang der Arbeiten nach Vorlage von Teilverwendungsnachweisen ausgezahlt werden. Zehn Prozent werden bis zur Schlußabrechnung einbehalten.

Beaufsichtigung und Abnahme der Arbeiten sind der Landwirtschaftskammer – Bezirksstelle für Agrarstruktur/Landeskultur – in / dem Amt für Agrarordnung in / der Kreisverwaltung in*) übertragen worden. Dieser Dienststelle sind Beginn und Fertigstellung unverzüglich zu melden.

.....
(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes streichen

zum Antrag des in
(Name, Vorname) (PLZ, Ort, Straße, Haus-Nr.)

Gemarkung	Flur	Flur- stück	Bezeichnung der Maßnahmen nach Nrn. 3.1–3.15 der Richtlinien für Folgemaßnahmen	Meliorations- fläche ha*)	Meliorations- düngung ha	Grünland- einsaat ha
			Insgesamt:			

Art der Maßnahme	Beleg Nr.	Fläche ha	Pauschal- satz DM/ha	Kosten DM
Meliorationsdüngung			500,—	
Grünlandsaatgut			180,—	
Weideeinzäunung (Material und Handarbeit)		lfd. m	DM/lfd. m	
Außenzaun – 4drähtig			3,—	
Außenzaun – 3drähtig			2,70	
Außenzaun – 2drähtig			2,20	
Unternehmerleistungen, Material, Planung, Bauleitung, Antragsunterlagen (ggf. spezifizierte Kostenanschläge beifügen)			Die Finanzierung ist wie folgt vorgesehen:	
....., den 19..... (Unterschrift d. Antragstellers)			Gesamtkosten:	
			Zuwendung:	
			bare Eigen- leistung:	

zuwendungsfähig DM = DM/ha
Zuwendung bei % insges. DM = DM/ha

Geprüft:

Amt für Agrarordnung

....., den

(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes streichen

Kostennachweis

Antragsdatum:

zum Antrag des in
(Name, Vorname) (PLZ, Ort, Straße, Haus-Nr.)

Gemarkung	Flur	Flurstück	Bezeichnung der Maßnahmen nach Nrn. 3.1–3.15 der Richtlinien für Folgemaßnahmen	Meliorationsfläche ha*)	Meliorationsdüngung ha	Grünland-einsaat ha
			Insgesamt:			

*) Bei wiederholtem Auftreten derselben Fläche ist die weitere Größenangabe einzuklammern.

Art der Maßnahme	Beleg Nr.	Fläche ha	Pauschal- satz DM/ha	Kosten DM
Meliorationsdüngung			500,—	
Grünlandsaatgut			180,—	
Weideeinzäunung (Material und Handarbeit)		lfd. m	DM/lfd. m	
Außenzaun – 4drähtig			3,—	
Außenzaun – 3drähtig			2,70	
Außenzaun – 2drähtig			2,20	
Unternehmerleistungen, Material, Planung, Bauleitung, Antragsunterlagen (spezifizierte Belege beifügen)				
			Gesamtkosten:	
....., den 19.....			Zuwendung:	
.....			bare Eigen- leistung:	
.....				

zuwendungsfähig DM = DM/ha

Zuwendung bei% insges. DM = DM/ha

Abnahme der Leistungen und sachliche Richtigkeit werden bescheinigt:

Festgestellt: (auf DM)

Landwirtschaftskammer
- BzA/BzL - *)

Amt für Agrarordnung

Amt für Agrarordnung*)

.....
(Unterschrift/Amtsbez.)

Kreis*)

.....
(Unterschrift/Amtsbez.)

*1) Nichtzutreffendes streichen

Teilverwendungsnachweis

zur teilweisen Auszahlung einer Zuwendung zu Folgemaßnahmen bei Flurbereinigungen

Name, Vorname:

Wohnort:
(Postleitzahl, Ort, Straße, Haus-Nr.)

Zuwendungsbescheid Nr. vom

Um eine Abschlagszahlung für den durchgeführten Teil der Arbeiten in Höhe vonDM auf das Konto

Nr. bei: (BLZ)

zugunsten von: wird gebeten.

a) die veranschlagten Gesamtkosten betragen: DM

b) die vorläufig bewilligte Zuwendung beträgt: DM

c) bisher sind folgende Ausgaben entstanden: DM

d) hierauf entfallende Zuwendung (.....%): DM

e) als Abschlag sind bereits gezahlt: DM

f) somit noch verfügbar: DM
[Differenz d) und e)]

Ich versichere, daß die Arbeiten bisher plan- und ordnungsgemäß ausgeführt wurden.

Die Zuwendung wurde dem Antrag und der Bewilligung entsprechend verwendet.

.....
(Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Sachlich richtig:

Festgestellt: (auf DM)

.....
(Unterschrift/Amtsbez.).....
(Unterschrift/Amtsbez.)Landwirtschaftskammer *)
– BzA/BzL – *)

Amt für Agrarordnung

Amt für Agrarordnung *)

Kreis *)

Landesamt für Agrarordnung
Nordrhein-Westfalen

Münster, den

Angewiesen:

.....
(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes streichen

Schlußverwendungsnachweis

zur Auszahlung einer Zuwendung zu Folgemaßnahmen bei Flurbereinigungen

Name, Vorname:
(Postleitzahl, Ort, Straße, Haus-Nr.)

Zuwendungsbescheid Nr. vom

Die zuwendungsfähigen Gesamtkosten betragen DM

Bewilligte Zuwendung: DM = % der veranschlagten Ausgaben.

Abschlagszahlungen sind geleistet:

1. an am DM

2. an am DM

Abschlagszahlungen zusammen: DM

Zuwendung: DM

mithin noch zu zahlen: DM

Der Betrag ist auf das Konto Nr. bei

(BLZ) zugunsten von: zu überweisen.

Ich versichere, daß die im Kostennachweis aufgeführten und belegten Maßnahmen ordnungsgemäß ausgeführt und die aufgeführten Ausgaben tatsächlich entstanden sind.

Die Zuwendung wurde dem Antrag und der Bewilligung entsprechend verwendet. Der mit der Zuwendung beabsichtigte Zweck wurde erreicht.

.....
(Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Sachlich richtig:

Festgestellt: (auf DM)

.....
(Unterschrift/Amtsbez.).....
(Unterschrift/Amtsbez.)Landwirtschaftskammer *)
- BzA/BzL - *)

Amt für Agrarordnung

Amt für Agrarordnung *)

Kreis *)

Landesamt für Agrarordnung
Nordrhein-Westfalen

Münster, den

Angewiesen:

.....
(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes streichen

Einzelpreis dieser Nummer 2,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.